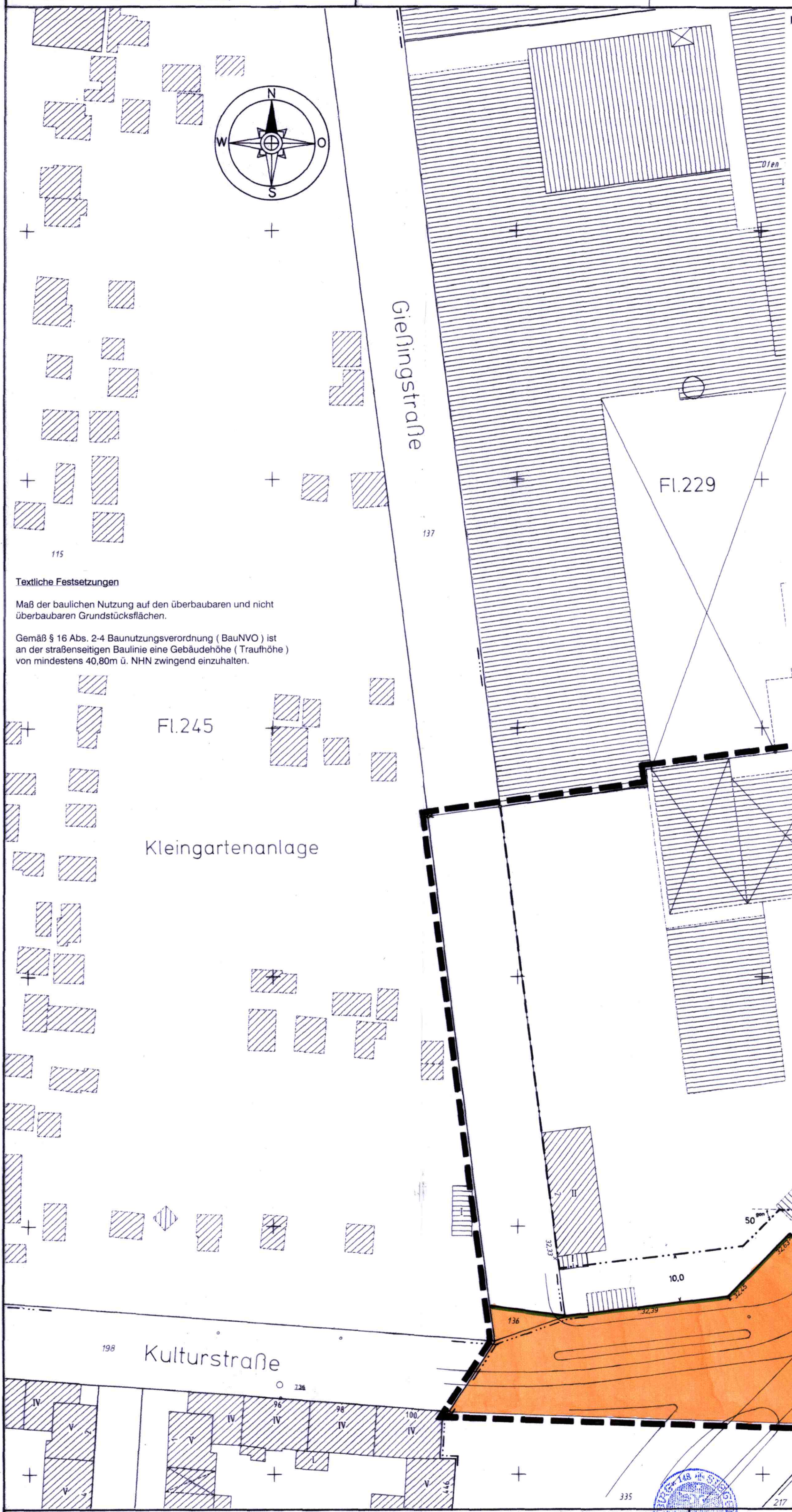


Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts						
<p>Öffentliche Gebäude</p> <p>Wohngebäude</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude</p> <p>Gebäude mit Angabe der Geschoszahl</p> <p>Arkaden und Durchfahrten</p> <p>Mauer</p> <p>Weiter: Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften</p> <p>z. B. 30.43 (alte Höhenlage ü. NHN (Normalhöhennull))</p>	<p>Straßenbahngleisachse</p> <p>Bordstein</p> <p>Baum</p> <p>Böschung</p> <p>Grenzen</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Mauer</p>	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung</p>	<p>Begrenzungslinien</p> <p>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Straßenbegrenzung- und Baulinie</p> <p>Straßenbegrenzung- und Baugrenze</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>zu erhaltende Bäume</p>	<p>Kennzeichnungen</p> <p>verrohrter Dickelsbach</p>	<p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <p>Gasleitung mit Schutzstreifen</p>	<p>Vermerke</p> <p>geplanter Ausbau</p>



Hinweise

- Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
- Sollten bei Erdarbeiten archaische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 61-4 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz, Tel.: 0203-283-2422 bzw. - 4276, Fax: 0203-283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46506 Xanten, Tel.: 02801-776290 anzuzeigen und mindestens drei Werkzeuge unverändert im Boden zu belassen.
- Werden bei Erdarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und/oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Sofern sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg, entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) unverzüglich zu informieren.

Im Falle baulicher Maßnahmen oder sonstiger Umnutzungen ist im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ggf. ein Sanierungskonzept vorzulegen und die Sanierung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchzuführen.

Sofern im Rahmen von Straßenausbaumaßnahmen Eingriffe in das Auffüllmaterial auf dem Betriebsgelände erfolgen, soll diese Maßnahme unter gutaechterlicher Begleitung durchgeführt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss unaufgefordert vorzulegen.

Im Falle dauerhafter Entsiegelungsmaßnahmen ist vorab durch eine Gefährdungsabschätzung nachzuweisen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch versickernde Niederschläge zu besorgen sind und darzulegen, wie der Direktkontakt mit ggf. belastetem Oberboden unterbunden wird.

- Auf den im gesamten Stadtgebiet geltenden Luftreinhalteplan in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß § 9 (6) BauGB hingewiesen.
- Im Bereich des verrohrten Dickelsbachs sind die Bestimmungen des § 99 Landeswassergesetz (LWG NRW) zu beachten.
- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- Durch diesen Bebauungsplan werden bei seinem Inkrafttreten die Bebauungspläne
 - Nr. 171 vom 07. Mai 1962
 - Nr. 293 vom 21. Juli 1958
 - Nr. 430 vom 10. Februar 1963
 und die Fluchtlinienpläne
 - F 139 vom 27. Oktober 1922
 - F 157 vom 16. Juni 1926
 teilweise ersetzt.

Der Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied haben am 24.01.2009 einen Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes gefasst.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.03.2009 nach § 60 Abs. 1 GO NRW genehmigt.

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Dringlichkeitsbeschluss des Oberbürgermeisters und eines weiteren Ratsmitgliedes vom 24.01.2009 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde am 23.07.2011 nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte am

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.06.2011 bis 29.07.2011 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 15.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 12.12.2011

Duisburg, den 24.12.2011

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 31.12.2011 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstr. 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 09.01.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2011 nach § 3 (1) Satz 2 Baugesetzbuch beschlossen, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch nicht durchzuführen.

Duisburg, den 05.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Rat der Stadt hat am 30.05.2011 nach § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.06.2011 bis 29.07.2011 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 09.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 15.12.2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 12.12.2011

Duisburg, den 24.12.2011

Der Rat der Stadt hat am 12.12.2011 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen, und er ist am 31.12.2011 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfstr. 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, ortsüblich bekannt gemacht worden. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Duisburg, den 09.01.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
J. Z.

DUISBURG
am Rhein

Gemarkung Duisburg

Flur 229, 230 u. 244

BEBAUUNGSPLAN NR. 1130

- Wanheimerort - „Didier-Werke“

für den südlichen Bereich des Firmengeländes der Didier - Werke, östlich der Kleingartenanlage und nordwestlich der Düsseldorfer Straße

Maßstab 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblättern und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 08.12.2011

Amt für Baurecht und Bauberatung

J. Z.

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 08.12.2011

Amt für Baurecht und Bauberatung

J. Z.

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

Duisburg, den 09.01.2012

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

J. Z.

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden.

Duisburg, den

Amt für Baurecht und Bauberatung

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement